

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 und zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) erfolgen zahlreiche Anpassungen an der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie). Die Richtlinie (EU) 2024/1785 ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind diese Änderungen bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Die Umsetzung der entsprechenden Neuregelungen der Richtlinie erfolgen im Wesentlichen auf gesetzlicher Ebene in einem gesonderten Mantelgesetz und in einer ersten Artikelverordnung. Einige geringfügige Anpassungen in Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für die gemäß § 48b BImSchG eine Beteiligung des Bundestags zu erfolgen hat, stehen jedoch noch aus.

Die Verordnung soll zudem die luftbezogenen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157) in nationales Recht umsetzen. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zwingend erforderlich. Im Übrigen erfolgt die Umsetzung durch den Erlass einer Verwaltungsvorschrift in einem gesonderten Verfahren.

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (vgl. Beschlüsse des Kabinetts vom 5. November 2025) dient der Entwurf die Verordnung schließlich auch dazu, den Erfüllungsaufwand für Unternehmen – hier insbesondere durch die Anpassung von Messverpflichtungen – zu reduzieren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Förderalen Modernisierungsagenda haben Bund und Länder beschlossen, Bundes- und Landesgesetze auf Verweise auf externe Normen zu überprüfen und solche Verweise auf das notwendige Maß zu beschränken, um einer Erhöhung der materiellen Rechtspflichten für Unternehmen und Bürger durch die Weiterentwicklung von Normen entgegenzuwirken (Föderale Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2025, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2397654/c57248be7fa2d61ab6d8b12c0f29f05b/2025-12-04-mpk-staatsmodernisierung-data.pdf>, Randnummer 79).

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b BImSchG.

B. Lösung

Erlass der Verordnung. Mit der Anpassung des bestehenden nationalen Rechts wird § 7 Absatz 1a BImSchG entsprochen, wonach nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung eine Überprüfung und Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnung vorzunehmen ist und zu gewährleisten ist, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Die Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts im immissionsschutzrechtlichen untergesetzlichen Regelwerk dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Vollzugs sowie einer bundeseinheitlichen Umsetzung der Vorgaben.

C. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 besteht nach der Industrieemissions-Richtlinie in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall würde die Bundesregierung auf die den Mitgliedstaaten in den Artikeln 6 und 17 der Richtlinie 2010/75/EU eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung allgemein bindender Vorschriften, wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht, verzichten. Auch eine solche Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts würde eine Änderung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erfordern. Gleichzeitig entfielen die vorstehend dargestellten Vorteile einer bundeseinheitlichen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich hinsichtlich des Anlagenbestands und bereits genehmigter Neuanlagen eine wiederkehrende Entlastung von ca. 2,2 Mio. Euro pro Jahr, wovon 156 Tsd. Euro pro Jahr der „One in, one out“-Regel unterliegen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

In Bezug auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergibt sich für die Wirtschaft eine wiederkehrende Entlastung in Höhe von 156 Tsd. Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Keine Angaben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 28. Oktober 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 und zur
Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427

mit Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat sich innerhalb der ihm zustehenden vier Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung mit dieser nicht befasst.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 mit Änderungsmaßgabe zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund § 48 b Bundes-Immissionsschutzgesetz herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Lars Klingbeil

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 und zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427*

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

- des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 2a und 3, des § 7 Absatz 2 bis 5, des § 7a Absatz 1 und 3, des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, des § 27 Absatz 4, des § 34 Absatz 1, des § 37 Satz 1, des § 48a Absatz 1 und 3, des § 48b Satz 1, des § 58e Absatz 2 sowie des § 58f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen]) geändert worden ist, und
- des § 7 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen] geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen]) geändert worden ist,

[einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:

*Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, und
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157).

„Abschnitt 6

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6

§ 61a Anwendungsbereich

§ 61b Begriffsbestimmungen

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6

§ 61c Emissionsgrenzwerte

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 6

§ 61d Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6

§ 61e Übergangsvorschriften“.

- b) In der Angabe zum bisherigen Abschnitt 6 und zu den Unterabschnitten 1, 2 und 3 des bisherigen Abschnitts 6 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Abschnitt 7“ wird durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Für jede Feuerungsanlage nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 8 dieser Verordnung in Verbindung mit den zusätzlichen Vorschriften des für die Feuerungsanlage jeweils maßgeblichen Abschnitts 2, 3, 4, 5, 6 oder 7.“
3. § 2 Absatz 20 wird durch den folgenden Absatz 20 ersetzt:
- „(20) „Leichtes Heizöl“ im Sinne dieser Verordnung ist Heizöl nach
- 1. DIN 51603 Teil 1, Ausgabe November 2024,
 - 2. DIN 51603 Teil 6, Ausgabe Mai 2025, oder
 - 3. DIN/TS 51603 Teil 8, Ausgabe April 2022.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. In § 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „Brennstoffe“ die Angabe „und Prozessfeuerungen oder Prozessöfen mit indirekter Beheizung“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „bei Einsatz von Erdgas regelmäßig wiederkehrend halbjährlich und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Beteiber“ durch die Angabe „Betreiber“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „DIN EN 17225, Ausgabe September 2014“ durch die Angabe „DIN EN ISO 17225 Teil 1, Ausgabe Oktober 2021“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Betreiber hat Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen, wobei unterschiedliche Betriebszustände der Anlage zu berücksichtigen sind.“
 - bb) In Satz 4 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt:

„, die an mindestens drei Tagen durchzuführen sind“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 2 mit“ durch die Angabe „die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil der periodischen Messungen nach Satz 2 bei“ ersetzt.
7. § 23 wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 nicht entgegenstehen.“
8. In § 25 wird die Angabe „oder 6“ durch die Angabe „, 6 oder 7“ ersetzt.
 9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(12) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bestimmten Emissionsgrenzwerten für die Emissionen an anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorkwasserstoff, darf bei bestehenden Anlagen bei Einsatz von Brennstoffen mit einem mittleren Chlorgehalt von 1000 mg/kg trocken oder mehr, oder bei bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bei bestehenden Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte nicht überschritten werden. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW dürfen einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Andere als in Satz 1 genannte bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. bei Einsatz einer nass arbeitenden Entschwefelungseinrichtung mit nachgeschaltetem rotierendem Gas-Gas-Wärmetauscher einen Emissionsgrenzwert von 7 mg/m³,
 2. ansonsten einen Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte.“
- b) In Absatz 13 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 14 Satz 1 wird jeweils die Angabe „für den Jahresmittelwert“ durch die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ ersetzt.
- c) In Absatz 15 Satz 1 wird nach der Angabe „von 20 mg/m³“ und nach der Angabe „von 7 mg/m³“ jeweils die Angabe „für den Jahresmittelwert“ durch die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Wiederholungsmessungen von Benzo(a)pyren. Die Summenbildung nach Anlage 2 Nummer 3 erfolgt in Jahren, in denen keine Wiederholungsmessung von Benzo(a)pyren durchgeführt wird, ohne Benzo(a)pyren. Zudem dürfen in diesen Jahren die Messungen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 an einem Tag durchgeführt werden.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt

„(8) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sind Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht erforderlich, wenn durch eine Messung nach Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen eingehalten sind.“

11. Nach Abschnitt 5 wird der folgende Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6

§ 61a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Großfeuerungsanlagen der chemischen Industrie, die ausschließlich gasförmige Brennstoffe einsetzen und die der mittelbaren Beheizung von Gütern in chemischen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Reaktoren dienen, nicht im Anwendungsbereich von Abschnitt 5 liegen und die Teilanlage oder Nebeneinrichtung einer Anlage nach Nummer 4.1.1 und 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen] sind.

§ 61b

Begriffsbestimmungen

Eine bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 13. Dezember 2022 erteilt worden ist und die vor dem 13. Dezember 2023 in Betrieb gegangen ist oder
3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 13. Dezember 2022 gestellt hat und die vor dem 13. Dezember 2023 in Betrieb gegangen ist.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6

§ 61c

Emissionsgrenzwerte

(1) Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der nachfolgenden Absätze eingehalten werden.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
 - b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von
 - aa) Erdgas: 50 mg/m³,
 - bb) sonstigen Gasen: 80 mg/m³,
 - c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 - aa) bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW und bei Einsatz von
 - aaa) Erdgas: 100 mg/m³,
 - bbb) sonstigen Gasen: 150 mg/m³,
 - bb) bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW: 100 mg/m³,
 - d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m³,
2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen Reduktion oder ein Verfahren zur selektiven nicht katalytischen Reduktion eingesetzt wird, sind Feuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass für Ammoniak ein Tagesmittelwert von 8 mg/m³ nicht überschritten wird.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 6

§ 61d

Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts, die ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, kontinuierliche Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub nicht erforderlich. Die Anforderungen an periodische Messungen nach § 20 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe aus festen Brennstoffen erzeugt werden, insbesondere durch Vergasung.

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6

§ 61e

Übergangsvorschriften

Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 12. Dezember 2026. Bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag ist insoweit die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der am ...[Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anforderungen, die die zuständige Behörde im Einzelfall zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, bleiben unberührt.“

12. Der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Unterabschnitt 1 wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
 - b) In § 62 wird nach der Angabe „Abschnitt 5“ die Angabe „oder 6“ eingefügt.
 - c) In den Überschriften zu den Unterabschnitten 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
13. Der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.
14. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beuth Verlag“ durch die Angabe „DIN Media“ ersetzt.
15. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzes“ durch die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 59 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „, § 61c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 6 wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zur bisherigen Anlage 7 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)“ durch die Angabe „vom ... (BGBl. I S. ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „die Verbrennung“ die Angabe „des Brennstoffs mit den geringsten Emissionen, insbesondere“ eingefügt.
3. Nach § 2 Absatz 28 wird der folgende Absatz 29 eingefügt:

„(29) Zukunftstechniken im Sinne dieser Verordnung sind neue Techniken oder weiterentwickelte Techniken für die Verbesserung der thermischen Behandlung oder der Abgasreinigung bei der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
4. § 4 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
5. In § 13 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Messverpflichtungen nach § 20a Absatz 1 kann auf Antrag zugelassen werden, dass die Überwachung der in die Luft abgegebenen Emissionen aus Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen auch bei Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs durch interne Messstellen durchgeführt werden können, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und geräte technische Ausstattung besitzen.“
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate und anschließend wiederkehrend halbjährlich durchführen zu lassen. Abweichend von Satz 1 führen abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen mit Feuerungswärmeleistungen von 300 MW und mehr ihre Wiederholungsmessungen der Emissionen von Anlage 1 Buchstabe a, b und c einmal vierteljährlich durch. Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme umfassen mindestens zwei einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten und Wiederholungsmessungen nach den Sätzen 1 und 2 umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. Abweichend von

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 sind im Falle der Überwachung von Emissionen nach Anlage 1 bei Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme mindestens eine einzelne Messung und bei Wiederholungsmessungen nach den Sätzen 1 und 2 an mindestens drei Tagen jeweils mindestens eine einzelne Messung vorgeschrieben. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Messungen von Benzo(a)pyren und von Distickstoffmonoxid jährlich durchführen zu lassen. Sollte die periodische Messung von Stoffen nach Anlage 1 Buchstabe c halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen, so gilt die Summenbildung nach Anlage 1 Buchstabe c ohne Benzo(a)pyren. Zusätzlich sind für Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten, oder für Anlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen, einmalig bis zum 16. Februar 2025 Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a durchführen zu lassen. Nach Vorliegen einer internationalen oder nationalen Norm für ein geeignetes Messverfahren sind in folgenden Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, abweichend von Satz 7, Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen:

1. in Verbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten, oder
2. in Verbrennungsanlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil der periodischen Messungen nach den Sätzen 1 und 2 bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Sätzen 1 und 2 einmal jährlich durchführen zu lassen.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Nachweisgrenze“ durch die Angabe „Bestimmungsgrenze“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „0,0005 ng WHO-TEF_i/m³“ durch die Angabe „0,0005 ng / (WHO-TEF_i * m³)“ ersetzt.

8. § 20a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Emissionen von Gesamtstaub und von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie von PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d oder e beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, vom Betreiber zu überwachen und alle fünf Jahre zu bewerten. Die Bewertung gemäß Satz 1 ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Ermittlungen dieser Emissionen sind dafür nach Errichtung während des An- und Abfahrens und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durchzuführen. Auf die wiederkehrende Ermittlung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verzichtet werden, falls das Umweltmanagementsystem einen Managementplan für Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs umfasst und durch Feststellungen in dessen Rahmen sichergestellt ist, dass keine Zunahme der entsprechenden Emissionen während des An- und Abfahrens eingetreten ist. Der Betreiber hat hierzu Dauer, Häufigkeit und Ablauf der An- und Abfahrvorgänge fortlaufend aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen. Weichen die aufgezeichneten Betriebsparameter wesentlich von den der letzten Ermittlung zugrunde liegenden Bedingungen ab, kann die zuständige Behörde eine erneute Ermittlung verlangen.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1a) Für Anlagen, auf die § 12a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung findet, kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 auf Antrag des Betreibers

1. Emissionsbegrenzungen als Massenverhältnisse, zum Beispiel g/Mg behandelter Abfall beziehungsweise erzeugtes Produkt oder g/kWh eingesetzte Brennstoffenergie, festlegen, sofern durch Vergleichsbetrachtungen mit Verfahren der thermischen Behandlung und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, nachgewiesen wird, dass keine höheren Emissionsmassenströme auftreten; dabei sind medienübergreifende Auswirkungen der thermischen Abfallbehandlung zu berücksichtigen,
2. Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den Emissionsgrenzwerten dieser Verordnung abweichen, sofern eine sachgerechte Begrenzung der Emissionen auf der Grundlage der Emissionsgrenzwerte dieser Verordnung andernfalls nicht möglich ist und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist, oder
3. weniger strenge Emissionsbegrenzungen für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten festlegen, wenn in der Anlage Zukunftstechniken im Sinne des § 2 Nummer 29 erprobt werden sollen und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Ausnahmen nach den Nummern 1 bis 3 dürfen den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024, insbesondere den Mindestanforderungen des Anhangs VI, nicht entgegenstehen.

(1b) Für Ausnahmen nach Absatz 1a Satz 1 Nummern 2 und 3 ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der einen Vergleich der Emissionen mit den Emissionsgrenzwerten dieser Verordnung ermöglicht.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 5,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Betreiber von Abfallmitverbrennungsanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung] in Betrieb genommen wurden, haben die erstmalige Ermittlung und die Bewertung von Emissionen gemäß § 20a Absatz 1 spätestens bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung sowie Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] durchzuführen und die Bewertung der zuständigen Behörde vorzulegen.“

11. Anlage 6 wird gestrichen.

12. Die bisherige Anlage 7 wird zu Anlage 6.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... ([einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen]) zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) Nummer 26 wird durch die folgende Nummer 26 ersetzt:
- „26. fachkundige Person: eine Person, die
- a) über die zur sachgemäßen Prüfung von Lösungsmittelbilanzen erforderliche Fachkunde verfügt, wobei diese nachzuweisen ist durch
 - aa) eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und
 - bb) die Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildungsmaßnahme, und
 - b) in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vom Betreiber der Anlage unabhängig ist,“.
- b) Nummer 33 wird gestrichen.
- c) Nummer 34 wird zu Nummer 33 und die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25)“ wird durch die Angabe „in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 33 wird die folgende Nummer 34 eingefügt:
- „34. Zukunftstechniken sind neue Techniken oder weiterentwickelte Techniken zur Verminderung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „, an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 3) geändert worden ist,“ durch die Angabe „an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Weist die Lösungsmittelbilanz offensichtlich schwerwiegende Mängel auf und behebt der Betreiber diese Mängel nicht in angemessener Frist, so kann die zuständige Behörde den Betreiber anweisen, eine Lösungsmittelbilanz nach den Anforderungen des Anhangs V von einer fachkundigen Person aufstellen zu lassen.“
5. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt, dass die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer fachkundigen Person feststellen zu lassen ist, die diese Lösungsmittelbilanzen nicht selbst erstellt oder bei deren Erstellung nicht selbst mitgewirkt hat, und zwar spätestens zu folgenden Zeitpunkten:
- 1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
 - 2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr.“
6. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können,
2. keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und
3. die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 nicht entgegenstehen.

(2) Für Anlagen, auf die § 12a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung findet, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers abweichend von den Anforderungen dieser Verordnung

1. Ausnahmen zulassen, soweit der Betreiber durch einen Vergleich in einem Gesamtemissionsminderungsplan nach § 6 Absatz 1 oder durch eine eigenständige Vergleichsbetrachtung nachweist, dass gegenüber dem Grenzwertkonzept dieser Verordnung keine höheren Emissionsmassenströme auftreten; dabei sind medienübergreifende Auswirkungen, insbesondere auf Boden und Wasser, zu berücksichtigen,
2. Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den Anforderungen dieser Verordnung abweichen, soweit eine sachgerechte Begrenzung der Emissionen auf der Grundlage der Anforderungen dieser Verordnung nicht möglich ist und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist, oder
3. weniger strenge Emissionsbegrenzungen für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten festlegen, wenn in der Anlage Zukunftstechniken im Sinne des § 2 Nummer 35 erprobt werden sollen und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Ausnahmen nach Satz 1 dürfen den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 nicht entgegenstehen.

(3) Für Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 ist der zuständigen Behörde jährlich ein Bericht vorzulegen, der einen Vergleich der Emissionen mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglicht.“

7. In § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils“ durch die Angabe „Satz 1,“ ersetzt.
8. Nach § 13 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelung des § 1 Absatz 3 gilt ab dem 12. Dezember 2026. Bis einschließlich 11. Dezember 2026 gelten die Anforderungen dieser Verordnung an Anlagen der Nummer 19.1 des Anhangs I auch für Anlagen nach Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur chemischen Synthese und Fermentierung von Arzneimitteln und, sofern an demselben Standort hergestellt, von Zwischenprodukten. In diesen Fällen gelten die in Anhang I Nummer 19.1 genannten Schwellenwerte entsprechend.“

9. In Anhang I wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In der dritten Spalte zu Ziffer 10.1 wird die Angabe „10.1“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - b) In der ersten Spalte wird die Angabe „19.1 Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln“ durch die Angabe „19.1 Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung oder zur Endfertigung von Arzneimitteln“ ersetzt.
10. Anhang II wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) In Nummer 19 wird die Angabe „Die chemische Synthese, Fermentierung und Extraktion sowie die Formulierung und die Endfertigung von Arzneimitteln und, sofern an demselben Standort hergestellt, von Zwischenprodukten.“ gestrichen.

b) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19.1 eingefügt:

„19.1 Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung oder zur Endfertigung von Arzneimitteln
Die Extraktion sowie die Formulierung oder die Endfertigung von Arzneimitteln.“

11. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9.1 Buchstabe b wird die Angabe „mindestens einmal jährlich“ durch die Angabe „mindestens alle drei Jahre“ ersetzt.

b) In der Tabelle zu Nummer 14.1.1 wird in der dritten Spalte die Angabe „Gilt nicht für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU.“ durch die Angabe „Gilt nicht für die unter Nummer 14.1.4 genannten Anlagen zur Herstellung von Klebebändern.“ ersetzt.

c) In Nummer 19.1 wird die Angabe „Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln“ durch die Angabe „Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung oder zur Endfertigung von Arzneimitteln“ ersetzt.

12. In der Tabelle zu Anhang IV Nummer 2 wird in der fünften Spalte zu Nummer 8.1 die Angabe „(25 + 5) %“ durch die Angabe „(25 + 15) %“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu Anhang V Nummer 4 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist
2. Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024) geändert worden ist

Anlage 2

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit den aus der Anlage ersichtlichen Maßgaben zuzustimmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 und zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427

1. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 3 Nummer 1 der 13. BImSchV)

Nach Artikel 1 Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

- „3a. In § 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „Brennstoffe“ die Angabe „und Prozessfeuerungen oder Prozessöfen mit indirekter Beheizung“ eingefügt.“

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung der Bezugsbedingungen der Anlagen im neuen Abschnitt 6. Die WGC-BVT-Schlussfolgerungen beziehen die Emissionswerte auf trockenes Gas im Normzustand. Für Prozessfeuerungen/-öfen mit indirekter Beheizung ist hier ausdrücklich ein Bezugssauerstoffgehalt von 3 Vol.-% festgelegt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 2 Satz 1 der 13. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist durch den folgenden Doppelbuchstaben aa zu ersetzen:

- „aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Betreiber hat Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen, wobei unterschiedliche Betriebszustände der Anlage zu berücksichtigen sind.““

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Verordnung lässt die bisherige Vorgabe, die Erstmessung an mindestens drei Tagen durchzuführen, ersatzlos entfallen. Dies dient der von der Bundesregierung angestrebten Vereinfachung, birgt jedoch die Gefahr, dass der eigentliche Zweck der bisherigen Regelung – die Erfassung unterschiedlicher Betriebszustände der Anlage – im Vollzug verloren geht.

Die Neufassung verzichtet auf eine starre Anzahl vorgeschriebener Messtage. Sie stellt lediglich klar, dass bei der Erstmessung unterschiedliche Betriebszustände der Anlage zu berücksichtigen sind. Damit bleibt der eigentliche Schutzzweck der Repräsentativität normativ verankert, während dem Betreiber und dem beauftragten Messinstitut für die Terminplanung der bereits bestehende Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Inbetriebnahme zur Verfügung steht.

Die Ergänzung stellt gegenüber der Verordnung lediglich sicher, dass der Zweck der bisherigen Drei-Tage-Vorgabe im Vollzug erhalten bleibt, ohne dem angestrebten Vereinfachungsziel entgegenzustehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a, b und c (§ 28 Absatz 12 Satz 1 und 3 Nummer 2, Absatz 13 Satz 1 und 2, Absatz 14 Satz 1, Absatz 15 Satz 1 der 13. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe a § 28 Absatz 12 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist nach der Angabe „20 mg/m³“ die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ einzufügen.
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 ist nach der Angabe „5 mg/m³“ die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ einzufügen.
- b) Buchstabe b ist durch den folgenden Buchstaben b zu ersetzen:
 - ,b) In Absatz 13 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 14 Satz 1 wird jeweils die Angabe „für den Jahresmittelwert“ durch die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ ersetzt.‘
- c) Buchstabe c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:
 - ,c) In Absatz 15 Satz 1 wird nach der Angabe „von 20 mg/m³“ und nach der Angabe „von 7 mg/m³“ jeweils die Angabe „für den Jahresmittelwert“ durch die Angabe „als Mittelwert der im Laufe eines Kalenderjahres bei periodischen Messungen erhobenen Werte“ ersetzt.‘

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a wird bei der Neufassung von § 28 Absatz 12 Satz 1 und Satz 3 jeweils die Angabe 'für den Jahresmittelwert' gestrichen. In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe 'für den Jahresmittelwert' in § 28 Absatz 13 Satz 1 und 2, Absatz 14 Satz 1 sowie Absatz 15 Satz 1 gestrichen. Laut Begründung des Verordnungsentwurfs handelt es sich bei diesen Änderungen um eine redaktionelle Bereinigung.

Diese Einordnung trifft nicht zu. Ohne eine ausdrückliche Angabe zum Mittelungszeitraum darf keiner der betroffenen Emissionsgrenzwerte den Wert im jeweiligen Probenahmezeitraum überschreiten. Der Beurteilungszeitraum verkürzt sich damit von einer Bewertung über den Jahresver-

lauf auf die Probenahmezeit einer einzelnen Messkampagne. Dies bedeutet eine materielle Verschärfung, da kurzfristige Emissionsspitzen einzelner Messkampagnen nicht mehr durch niedrigere Werte anderer Messkampagnen desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden können.

Der bisherige Begriff 'Jahresmittelwert' ist hierfür jedoch begrifflich unzutreffend. Nach den unionsrechtlichen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442, Anhang, Allgemeine Erwägungen) ist der Begriff 'Jahresmittelwert' ausdrücklich als 'Mittelwert gültiger, durch kontinuierliche Messungen ermittelter Stundenmittelwerte über den Zeitraum von einem Jahr' definiert und damit ausschließlich der kontinuierlichen Emissionsmessung vorbehalten. Für die periodische Messung sehen die BVT-Schlussfolgerungen demgegenüber die eigenständige Kategorie 'Mittelwert der im Verlauf eines Jahres periodischer Messungen erhobenen Werte' vor, bei der die Messungen mit der für den jeweiligen Parameter festgelegten Überwachungshäufigkeit erfolgen. Diese Kategorie gilt unabhängig davon, ob die Überwachungshäufigkeit vierteljährlich oder halbjährlich festgelegt ist, solange mehr als eine Messkampagne pro Kalenderjahr durchgeführt wird.

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt diese unionsrechtlich zutreffende Terminologie und stellt zugleich sicher, dass die Streichung des Verordnungsentwurfs nicht zu einer unbeabsichtigten materiellen Verschärfung führt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 37 Absatz 1 Satz 4 – neu – der 13. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

,a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht < ... weiter wie Vorlage Sätze 2 und 3 ...>. Zudem dürfen in diesen Jahren die Messungen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 an einem Tag durchgeführt werden.“ ‘

Begründung:

Durch die neuen Sätze 2 und 3 entfällt die längere Probenahmedauer für die Messung von Benzo(a)pyren, so dass die Messungen der übrigen Schadstoffe durch verbesserte Messtechnik auch an einem Tag durchgeführt werden können. In den Jahren, in denen Benzo(a)pyren nicht bestimmt werden muss, sollte die Messung der übrigen jährlich zu bestimmenden Schadstoffe an einem Tag zugelassen sein. Die Ergänzung durch Satz 4 – neu – dient der Reduzierung des Messaufwandes.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 61a der 13. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 10 § 61a ist nach der Angabe „Großfeuerungsanlagen der chemischen Industrie,“ die Angabe „die ausschließlich gasförmige Brennstoffe einsetzen,“ einzufügen.

Begründung:

Die Begründung erklärt ausdrücklich, der neue Abschnitt beziehe sich zur Vereinfachung ausschließlich auf Großfeuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen, da in Deutschland keine Großfeuerungsanlagen mit anderen Brennstoffen existieren.

Der Wortlaut des § 61a enthält diese Begrenzung jedoch nicht. Eine ausdrückliche Begrenzung schafft Rechtsklarheit und verhindert, dass die in § 61c vorgesehenen, ersichtlich auf gasförmige

Brennstoffe zugeschnittenen Grenzwerte auf andere Brennstoffe angewendet werden, sofern neue Anlagen mit anderen Brennstoffen beantragt würden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 61d Satz 1, Satz 1a – neu – der 13. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 10 § 61d ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach der Angabe „mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden,“ die Angabe „kontinuierliche“ einzufügen.
- b) Nach Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:
„Die Anforderungen an periodische Messungen nach § 20 bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass die Ausnahme ausschließlich kontinuierliche Messungen betrifft und die periodische Überwachung unberührt bleibt.

In der WGC-BREF unter BVT 8 wird für Staub eine kontinuierliche Überwachung ab einem Staubmassenstrom von 3 kg/h und bei niedrigeren Massenströmen mindestens jährliche periodische Messungen vorgesehen. Unter BVT 36 wird lediglich festgestellt, dass Gewebe- oder Absolutfilter bei ausschließlicher Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nicht anwendbar sind; daraus folgt keine generelle Ausnahme von der Staubüberwachung. Die Entwurfsbegründung verweist zwar auf erwartete Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze, dies rechtfertigt aber ohne ausdrückliche Klarstellung keine vollständige Befreiung von Messverpflichtungen. Die Ergänzung sichert die BVT-konforme Mindestüberwachung und hält zugleich an der beabsichtigten Entlastung von kontinuierlichen Messungen fest.

7. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu –, Nummer 9 (§ 2 Absatz 29 – neu –, § 24 Absatz 1a – neu – und 1b – neu – der 17. BImSchV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern

- a) Nach Nummer 2 ist die folgende Nummer 2a einzufügen:
„2a. Nach § 2 Absatz 28 wird der folgende Absatz 29 eingefügt:
„(29) Zukunftstechniken im Sinne dieser Verordnung sind neue Techniken oder weiterentwickelte Techniken für die Verbesserung der thermischen Behandlung oder der Abgasreinigung bei der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“ “
- b) Nummer 9 ist durch die folgende Nummer 9 zu ersetzen:
„9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird < ... weiter wie Vorlage ... >.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1a) Für Anlagen, auf die § 12a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung findet, kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 auf Antrag des Betreibers

1. Emissionsbegrenzungen als Massenverhältnisse, zum Beispiel g/Mg behandelter Abfall beziehungsweise erzeugtes Produkt oder g/kWh eingesetzte Brennstoffenergie, festlegen, sofern durch Vergleichsbetrachtungen mit Verfahren der thermischen Behandlung und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, nachgewiesen wird, dass keine höheren Emissionsmassenströme auftreten; dabei sind medienübergreifende Auswirkungen der thermischen Abfallbehandlung zu berücksichtigen,
2. Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den Emissionsgrenzwerten dieser Verordnung abweichen, sofern eine sachgerechte Begrenzung der Emissionen auf der Grundlage der Emissionsgrenzwerte dieser Verordnung andernfalls nicht möglich ist und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist, oder
3. weniger strenge Emissionsbegrenzungen für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten festlegen, wenn in der Anlage Zukunftstechniken im Sinne des § 2 Nummer 29 erprobt werden sollen und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Ausnahmen nach den Nummern 1 bis 3 dürfen den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024, insbesondere den Mindestanforderungen des Anhangs VI, nicht entgegenstehen.

(1b) Für Ausnahmen nach Absatz 1a Satz 1 Nummern 2 und 3 ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der einen Vergleich der Emissionen mit den Emissionsgrenzwerten dieser Verordnung ermöglicht.“

Begründung:

Zu Buchstabe a (Legaldefinition § 2 Absatz 29):

§ 3 Absatz 6e BImSchG gilt nach seinem Wortlaut ausschließlich für Anlagen nach Kapitel II der Industrieemissions-Richtlinie. Für Abfallverbrennungsanlagen, auf die § 12a BImSchG keine Anwendung findet, fehlt damit eine verordnungsrechtliche Legaldefinition des Begriffs „Zukunftstechniken“. Die in § 2 Nummer 29 neu eingefügte Definition schließt diese Lücke und wahrt das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Definition verwendet den Begriff „Techniken“ in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024. Als technologieneutraler Oberbegriff erfasst er auch integrierte Anlagenkonzepte, die Verbrennungsführung, Abgasreinigung und Wärmerückgewinnung systemisch verbinden. Die tätigkeitsbezogene Konkretisierung auf thermische Behandlung und Abgasreinigung begrenzt den Anwendungsbereich auf den Regelungsgegenstand der 17. BImSchV. Der letzte Satz stellt klar, dass § 3 Absatz 6e BImSchG und § 2 Nummer 29 unterschiedliche Anlagenkonfigurationen erfassen und nicht parallel auf dieselbe Anlage angewendet werden.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 1a und 1b):

Die 17. BImSchV gilt für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen unabhängig davon, ob diese dem Kapitel-II-Regime der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen. Anlagen unterhalb der Kapitel-II-Schwellen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 12a BImSchG. Für diese Anlagen enthält der Verordnungsentwurf keine bedarfsgerechten Ausnahmetatbestände. Absatz 1a schließt diese Regelungslücke.

Absatz 1a Nummer 1 ermöglicht Emissionsbegrenzungen als Massenverhältnisse, wenn Vergleichsbetrachtungen belegen, dass keine höheren Emissionsmassenströme auftreten. Die Bezugsgrößen „g/Mg behandelter Abfall beziehungsweise erzeugtes Produkt“ und „g/kWh eingesetzte Brennstoffenergie“ sind als Beispiele ausgestaltet und ermöglichen insbesondere die Erfassung von Anlagenkonzepten, bei denen das Abgasvolumen vom konventionellen Betrieb abweicht, wie etwa bei der Nutzung von Oxyfuel-Verfahren oder der CO₂-Abscheidung. Die Beweislast liegt beim Betreiber. Die besondere Gewichtung medienübergreifender Auswirkungen trägt der Gefahr Rechnung, dass Abgasreinigungsrückstände erhebliche Schadstoffmengen in andere Umweltmedien transferieren können.

Absatz 1a Nummer 2 schafft in Anlehnung an die Regelung des § 12a Absatz 4 BImSchG, die für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine vergleichbare Möglichkeit vorsieht und damit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie umsetzt, eine Rechtsgrundlage für Abweichungen von Werten, Zeiträumen und Referenzbedingungen auch für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die nicht dem Kapitel-II-Regime unterliegen. Das Merkmal „andernfalls nicht möglich“ begrenzt die Inanspruchnahme auf bestimmte Betriebskonstellationen und wahrt damit einen bundeseinheitlichen Vollzug; dies kann insbesondere bei technischen Weiterentwicklungen der Fall sein, die zu einer erheblichen Reduzierung des Abgasvolumenstroms führen. Das Erfordernis eines gleichwertigen Umweltschutzniveaus stellt sicher, dass die Mindestvorgaben aus Kapitel IV und Anhang VI der Industrieemissions-Richtlinie gewahrt bleiben. Für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, wird die Ausnahmeregelung des Absatzes 1a durch die speziellere Regelung der §§ 12a und 31 BImSchG verdrängt.

Absatz 1a Nummer 3 ermöglicht die zeitlich befristete Erprobung von Zukunftstechniken für höchstens 30 Monate und steht damit in Kohärenz mit § 12a Absatz 4 BImSchG-E. Ausnahmen nach Nummer 3 sind nicht auf Emissionsgrenzwerte anwendbar, für die Anhang VI Teil 3 der Industrieemissions-Richtlinie keine Ausnahmeöffnung vorsieht.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV)

Artikel 2 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Gegenstand von Artikel 2 Nummer 4 ist die Streichung einer Ausnahme für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder weniger, soweit eine selektive katalytische Reduktion (SCR) nicht anwendbar ist. Als Begründung wird angeführt, es handele sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung. Die gegenständliche Regelung laufe ins Leere, da Abfallmitverbrennungsanlagen in diesem Absatz nicht adressiert seien. Mit dem vorangegangenen Halbsatz bestehe außerdem eine auffangende Regelung.

Richtig ist zwar, dass Abfallmitverbrennungsanlagen im § 8 der 17. BImSchV ursprünglich nicht adressiert sind, allerdings enthält der vorangegangene Halbsatz keine auffangende Regelung. Die Adressierung einer Anforderung für Abfallmitverbrennungsanlagen im eigentlich für Abfallverbrennungsanlagen geltenden § 8 wurde im Rahmen einer Auslegungsfrage zur 17. BImSchV bestätigt (siehe Seite 24 der Vollzugsfragen zur 17. BImSchV). Die Streichung der Ausnahme käme einer Verschärfung der Anforderungen für Abfallmitverbrennungsanlagen gleich, was gemäß Verordnungsbegründung nicht vorgesehen ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a₀ – neu – (§ 18 Absatz 1 Satz 1a – neu – der 17. BImSchV)

Vor Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₀ einzufügen:

,a₀) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Messverpflichtungen nach § 20a Absatz 1 kann auf Antrag zugelassen werden, dass die Überwachung der in die Luft abgegebenen Emissionen aus Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen auch bei Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs durch interne Messstellen durchgeführt werden können, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen erhöhten Messaufwands durch den neu gefassten § 20a Absatz 1 der 17. BImSchV ist es erforderlich, die Nutzung interner Messstellen ausdrücklich zuzulassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Überwachungsanforderungen organisatorisch und technisch praktikabel umgesetzt werden können. Eine entsprechende Öffnung trägt dazu bei, unverhältnismäßige Belastungen für die Anlagenbetreiber zu vermeiden, ohne das angestrebte Schutzniveau zu beeinträchtigen.

10. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 der 17. BImSchV)

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

,a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate und anschließend wiederkehrend halbjährlich durchführen zu lassen. Abweichend von Satz 1 führen abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen mit Feuerungswärmeleistungen von 300 MW und mehr ihre Wiederholungsmessungen der Emissionen von Anlage 1 Buchstabe a, b und c einmal vierteljährlich durch. Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme umfassen mindestens zwei einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten und Wiederholungsmessungen nach den Sätzen 1 und 2 umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. Abweichend von Satz 3 sind im Falle der Überwachung von Emissionen nach Anlage 1 bei Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme mindestens eine einzelne Messung und bei Wiederholungsmessungen nach den Sätzen 1 und 2 an mindestens drei Tagen jeweils mindestens eine einzelne Messung vorgeschrieben. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Messungen von Benzo(a)pyren und von Distickstoffmonoxid jährlich durchführen zu lassen. Sollte die periodische Messung von Stoffen nach Anlage 1 Buchstabe c halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen, so gilt die Summenbildung nach Anlage 1 Buchstabe c ohne Benzo(a)pyren. Zusätzlich sind für Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder für Anlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen, einmalig bis zum 16. Februar 2025 Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a durchführen zu lassen. Nach Vorliegen einer internationalen oder nationalen Norm für ein geeignetes Messverfahren sind in folgenden Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, abweichend von Satz 7, Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen:

1. in Verbrennungsanlagen, in denen gezielt Abfälle verbrannt werden, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, oder

2. in Verbrennungsanlagen, die kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil der periodischen Messungen nach den Sätzen 1 und 2 bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Sätzen 1 und 2 einmal jährlich durchführen zu lassen.“ ‘

Begründung:

Die Messverpflichtungen für die periodische Überwachung der Emissionen auf Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen sollen an die Vorgaben der Verordnung für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und verbrennungsmotoranlagen angeglichen werden. Dies soll insbesondere den Vollzug in den Fällen erleichtern, in denen Mischgrenzwerte aus der 13. und 17. BImSchV festgelegt werden. Künftig soll die Durchführung der einzelnen Messungen für die in § 8 namentlich genannten Schadstoffe auch an einem Tag erfolgen können. Für die Schadstoffe nach Anlage 1 der 17. BImSchV soll die bisherige Überwachungspraxis bestehen bleiben, wobei eine Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Anzahl der Messungen im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme erfolgt. Die Anpassung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Wirtschaft und Verwaltung. Sie setzt einen im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz abgestimmten Vereinfachungsvorschlag um.

Zu diesem Zweck erfolgen Anpassungen an den Sätzen 1 bis 4 des § 18 Absatz 3 der 17. BImSchV. Aus rechtsförmlichen Gründen wird dazu der gesamte Absatz 3 ersetzt, wobei die ursprünglich in Nummer 7 Buchstabe a vorgesehene redaktionelle Anpassungen von Satz 9 übernommen wurde.

11. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 20a Absatz 1 der 17. BImSchV)

Artikel 2 Nummer 8 ist durch die folgende Nummer 8 zu ersetzen:

- „8. § 20a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Emissionen von Gesamtstaub und von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie von PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d oder e beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, vom Betreiber zu überwachen und alle fünf Jahre zu bewerten. Die Bewertung gemäß Satz 1 ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Ermittlungen dieser Emissionen sind dafür nach Errichtung während des An- und Abfahrens und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durchzuführen. Auf die wiederkehrende Ermittlung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verzichtet werden, falls das Umweltmanagementsystem einen Managementplan für Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs umfasst und durch Feststellungen in dessen Rahmen sichergestellt ist, dass keine Zunahme der entsprechenden Emissionen während des An- und Abfahrens eingetreten ist. Der Betreiber hat hierzu Dauer, Häufigkeit und Ablauf der An- und Abfahrvorgänge fortlaufend aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen. Weichen die aufgezeichneten Betriebsparameter wesentlich von den der letzten Ermittlung zugrunde liegenden Bedingungen ab, kann die zuständige Behörde eine erneute Ermittlung verlangen.“ ‘

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 müssen die Emissionen von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen auch bei Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs überwacht werden.

Die bestehende Regelung des § 20a Absatz 1 Satz 3 stützt den Verzicht auf die turnusmäßige Wiederholungsmessung auf Feststellungen im Rahmen des Managementplans. Eine objektive und für die Behörde nachvollziehbare Grundlage für diese Feststellungen ist nicht vorgeschrieben. Die Ergänzung verpflichtet den Betreiber zu einer schlanken Aufzeichnungspflicht, die sich auf die wesentlichen Betriebsparameter beschränkt, und überlässt die Bewertung, ob eine relevante Abweichung von den bei der letzten Ermittlung zugrunde liegenden Bedingungen vorliegt, der fachkundigen Einschätzung der zuständigen Behörde.

Diese Konstruktion hat zwei Vorteile: Einerseits muss der Betreiber keine inhaltliche Aussage über die Emissionsentwicklung treffen, die ohne erneute Messung methodisch nicht belastbar wäre. Andererseits wird sichergestellt, dass eine dauerhafte Veränderung der tatsächlichen An- und Abfahrpraxis nicht unbemerkt bleibt. Die Regelung bleibt dabei auf eine reine Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht beschränkt und führt nicht zu einer generellen Fortführung der Messpflicht. Somit bleibt die mit der Ausnahmeregelung verfolgte Entlastung der Wirtschaft im Grundsatz erhalten.

Zudem wird die bisher als letzter Satz angefügte Vorlagepflicht („Die Bewertung gemäß Satz 1 ist der zuständigen Behörde vorzulegen.“) als neuer Satz 2 unmittelbar im Anschluss an Satz 1 platziert, da sie sich inhaltlich ausschließlich auf die dort geregelte Bewertungspflicht bezieht und dieser Bezug durch die bisherige Platzierung nach der Verichtsregelung des Satzes 3 unklar blieb.

12. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d – neu – und Nummer 5a – neu – (§ 2 Nummer 34 – neu –, § 11 Absatz 1 bis 3 – neu – der 31. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 Buchstabe c ist der folgende Buchstabe d einzufügen:

„d) Nach Nummer 33 wird die folgende Nummer 34 eingefügt:

„34. Zukunftstechniken sind neue Techniken oder weiterentwickelte Techniken zur Verminderung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

b) Nach Nummer 5 ist die folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und
3. die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

(2) Für Anlagen, auf die § 12a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung findet, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers abweichend von den Anforderungen dieser Verordnung

1. Ausnahmen zulassen, soweit der Betreiber durch einen Vergleich nach § 6 Absatz 1 (Gesamtemissionsminderungsplan) oder durch eine eigenständige Vergleichsbetrachtung nachweist, dass gegenüber dem Grenzwertkonzept dieser Verordnung keine höheren Emissionsmassenströme auftreten; dabei sind medienübergreifende Auswirkungen, insbesondere auf Boden und Wasser zu berücksichtigen,
2. Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den Anforderungen dieser Verordnung abweichen, soweit eine sachgerechte Begrenzung der Emissionen auf der Grundlage der Anforderungen dieser Verordnung andernfalls nicht möglich ist und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist, oder
3. weniger strenge Emissionsbegrenzungen für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten festlegen, wenn in der Anlage Zukunftstechniken im Sinne des § 2 Nummer 35 erprobt werden sollen und ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Ausnahmen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 nicht entgegenstehen.

(3) Für Ausnahmen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 ist der zuständigen Behörde jährlich ein Bericht vorzulegen, der einen Vergleich der Emissionen mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglicht.“

Begründung:

Zu Buchstabe a (Legaldefinition § 2 Nummer 34 – neu – der 31. BImSchV):

§ 3 Absatz 6e BImSchG gilt nach seinem Wortlaut ausschließlich für Anlagen nach Kapitel II der Industrieemissions-Richtlinie. Für Anlagen, auf die § 12a BImSchG keine Anwendung findet, fehlt damit eine verordnungsrechtliche Legaldefinition des Begriffs „Zukunftstechniken“. Die neu angefügte Nummer 35 in § 2 schließt diese Lücke und wahrt das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Definition verwendet den Begriff „Techniken“ in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 6e BImSchG-E und Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024. Die tätigkeitsbezogene Konkretisierung auf Techniken zur Verminderung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen begrenzt den Anwendungsbereich auf den Regelungsgegenstand der 31. BImSchV. Der letzte Satz stellt klar, dass § 3 Absatz 6e BImSchG und die § 2 Nummer 35 unterschiedliche Anlagenkonfigurationen erfassen und nicht parallel auf dieselbe Anlage angewendet werden.

Zu Buchstabe b (§ 11 der 31. BImSchV):

§ 11 Absatz 1 – neu – der 31. BImSchV enthält eine Ausnahmeregelung für Einzelfälle. Die 31. BImSchV gilt für Anlagen unabhängig davon, ob diese den Anforderungen des Kapitels II der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen. Anlagen unterhalb der Kapitel-II-Schwellen fallen nicht in den Anwendungsbereich der neuen Ausnahmevorschriften des § 12a BImSchG. Für diese Anlagen enthält der Verordnungsentwurf keine hinreichenden Ausnahmetatbestände.

Absatz 2 erster Halbsatz begrenzt den Anwendungsbereich der neuen Ausnahmeregelung ausdrücklich auf Anlagen, auf die § 12a BImSchG keine Anwendung findet. Damit wird den spezielleren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausnahmeregelungen für IED-Anlagen in § 12a BImSchG Rechnung getragen und eine Doppelregelung wird ausgeschlossen.

Absatz 2 Nummer 1 schafft eine eigenständige Ausnahmegrundlage für Fälle, in denen der Betreiber durch einen Vergleich nach § 6 Absatz 1 oder durch eine eigenständige Vergleichsbetrachtung nachweist, dass gegenüber dem Grenzwertkonzept dieser Verordnung keine höheren Emissionsmassenströme auftreten. Die Anknüpfung an den bereits in § 6 Absatz 1 verordnungsrechtlich verankerten Gesamtemissionsminderungsplan gewährleistet, dass der Nachweis auf eine dem Regelungssystem der 31. BImSchV eigene und erprobte Vergleichsmethodik gestützt wird. Die besondere Gewichtung medienübergreifender Auswirkungen, insbesondere auf Boden und Wasser, trägt dem Umstand Rechnung, dass Veränderungen bei Einsatzstoffen, Abgasführung oder Abscheidetechniken zu Verlagerungen von Belastungen in andere Umweltmedien führen können.

Absatz 2 Nummer 2 schafft in Anlehnung an die Regelung des § 12a Absatz 4 BImSchG, die für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine vergleichbare Möglichkeit vorsieht und damit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie umsetzt, eine Rechtsgrundlage für Abweichungen von Werten, Zeiträumen und Referenzbedingungen. Das Merkmal „andernfalls nicht möglich“ begrenzt die Inanspruchnahme auf bestimmte Betriebskonstellationen und verhindert eine routinemäßige Abweichung vom Regelungsmodell der Verordnung. Das Erfordernis eines gleichwertigen Umweltschutzniveaus stellt sicher, dass das Schutzniveau der Verordnung auch in diesen Fällen gewahrt bleibt.

Absatz 2 Nummer 3 ermöglicht in Anlehnung an § 12a Absatz 4 BImSchG-E die zeitlich befristete Erprobung von Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten. Die Befristung stellt sicher, dass die Ausnahme ihren Erprobungscharakter behält und nicht zu einer dauerhaften Absenkung der Anforderungen führt. Für Anlagen, die weiterhin nicht die reguläre Grenzwertstruktur der Verordnung einhalten, bleibt es nach Ablauf des Erprobungszeitraums bei der uneingeschränkten Geltung der Anforderungen dieser Verordnung.

Absatz 3 stellt klar, dass Ausnahmen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024, insbesondere den dort verankerten unionsrechtlichen Mindestanforderungen, nicht entgegenstehen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die nationale Ausnahmeermächtigung nicht zu einer Unterschreitung der unionsrechtlichen Schutzuntergrenze führt.

Absatz 3 sieht für Ausnahmen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 eine jährliche Berichtspflicht vor, die einen Vergleich der tatsächlichen Emissionen mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglicht. Die Berichtspflicht versetzt die zuständige Behörde in die Lage, kontinuierlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Ausnahme fortbestehen und das erforderliche Schutzniveau eingehalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.